



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 3 13276
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/08166/2016
Hamburg, den 15. November 2017

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	217-014
Flurstücke	3254, 03251, 03252, 03253, 03254 in der Gemarkung: Bahrenfeld

Durchführung von Flohmärkten, samstags (7-15 Uhr) und mittwochs (9-15 Uhr)

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 31.12.2019 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die Nutzung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche einzustellen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 155 Große Bergstraße

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Bahrenfeld 6

mit den Festsetzungen: Trabrennbahn für Flurstück 03254/
Straßenverkehrsfläche für Flurstück 03251

Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer 185/1, 185/2 und 185/S-2

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 1.1. für die zeitweilige Durchführung von Flohmärkten auf der ausgewiesenen Grünfläche (Trabrennbahn) und Straßenverkehrsfläche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung
Art der beantragten Anlage: sonstige Anlage

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz –VS31-
Fr. Dipl.-Ing. M. Teßloff
Jessenstr. 1-3
22767 Hamburg
Tel.: 040/42811-6030
Fax: 040/42811-6045
E-Mail: Martina.Tessloff@Altona.Hamburg.De

Vorschriften:

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:

die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen

AUFLAGEN

2. Allgemein:
Der o.a. Betrieb einschl. aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen gefährdet, erheblich beeinträchtigt oder erheblich belästigt werden.
3. Luft :
Abluft ist über Dach in den freien Luftstrom abzuleiten.
4. Lärm:
Die gesamte Anlage ist so zu betreiben, dass durch den Lärmbeitrag der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.98 nicht überschritten werden.
Auf den angrenzenden im Bebauungsplan Bahrenfeld 6 als reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücken dürfen gem. TA-Lärm Pkt. 6.1 e folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
Tagsüber 50 dB(A), in der Zeit von 6.°° - 22.°° Uhr,
nachts 35 dB(A), in der Zeit von 22.°° - 6.°° Uhr.
Ruhezeitenregelung: Zuschlag von 6 dB(A) in folgenden Zeiten:
Werktags in der Zeit von 6.°° - 7.°° und 20.°° - 22.°° Uhr.
Sonn- und Feiertags: 6.°° - 9.°°, 13.°° - 15.°° und 20.°° - 22.°° Uhr.

Betriebszeitenbeschränkung:

Befahren des Platzes und Aufbau der Stände ist ausschließlich in der Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten, von 7.00 - 20.00 Uhr, zulässig.

Nachweise:

Bei Anwohnerbeschwerden ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende Messungen nach TA-Lärm von einem nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes benannten Gutachter (Liste kann beim Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - Technischer Umweltschutz - angefordert werden) zu belegen.

5. Abfall:

Für die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht überwachungspflichtigen Abfälle gilt:

Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die Entstehung von Abfällen nach Möglichkeit vermieden wird und die beim Betrieb der Anlagen unvermeidbar entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist - als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. (§ 22 BImSchG i. V. m. KrWG)

6. Licht:

Die Vorgaben der Licht-Richtlinie sind zu beachten und umzusetzen. Die Nachbarschaft ist vor Raumerhellung und Blendung zu schützen. Bei Anwohnerbeschwerden ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Lichtrichtlinie eingehalten werden. Die Kosten für den Nachweis trägt der Betreiber.

Anlage zum Bescheid

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
-Lebensmittelüberwachung (A/VS1)–
Jessenstraße 1 – 3
22676 Hamburg
Tel.: 428 11 6065

Vorschriften:

Das Vorhaben ist nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften auszuführen.
Dabei sind u.a. zu beachten:

VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vom 29. April 2004 in der zuletzt berichtigten Fassung

VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 in der zuletzt berichtigten Fassung

Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929)

Tierische Lebensmittel Hygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. S. 1816, 1828) in der z.Zt. gültigen Fassung